



KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR TIROL  
 6010 Innsbruck, Maximilianstraße 7 - Tel.: 0512/5340 - DW 1515  
**kostenfrei: 0800 – 22 55 22 DW 1515**  
 Fax: 0512 - 53 40 - 1559; e-mail: bildung@ak-tirol.com

Gruppe: \_\_\_\_\_

Nr. ....
€ .....

# ANTRAG auf Gewährung einer AK-Beihilfe für eine/n

- Lehrling
- SchülerIn
- StudentIn

**BEACHTEN SIE** vor dem Ausfüllen, ob Sie Anspruch auf Studien- bzw. Schülerbeihilfe des Bundes haben (siehe Info S. 3 und 4).

## Einreichfrist 1. September bis 31. März!

BITTE SCHREIBEN SIE IN BLOCKSCHRIFT

### 1. ANTRAGSTELLER

Zu- und Vorname des Lehrlings, Schülers, Studenten:

Ordentlicher Wohnsitz

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

Anschrift während des gesamten Lehr-, Schul- oder

Straße:

Studienjahres (Bsp. Heim, privat etc.)

Postleitzahl:

Ort:

Sozialversicherungsnr.: .....

Geboren:

am:

in:

### 2. ELTERN, GESETZLICHE VERTRETER

Zu- und Vorname des gesetzlichen Vertreters:

Anschrift:

Straße:

Sozialversicherungsnr. Vater: .....

Postleitzahl:

Ort:

Sozialversicherungsnr. Mutter: .....

Telefon:

Beruf des Vaters (gesetzlichen Vertreters):

Betrieb:

Beruf der Mutter (gesetzlichen Vertreters):

Betrieb:

Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird:

### 3. FÜR LEHRLINGE

Lehrberuf:

Lehrzeit:

von:

bis:

Lehrbetrieb (Firmenname):

### FÜR SCHÜLER

Schule:

Klasse/Semester:

Um Beihilfe beim Landesschulrat  
wurde/wird angesucht

ja

nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen – siehe Info S. 3 und 4)

### FÜR STUDENTEN

Universität/Fachhochschule/Hochschule:

Semester:

Um Beihilfe bei der Studienbeihilfenbehörde  
wurde/wird angesucht

ja

nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen – siehe Info S. 3 und 4)

### 4. ÜBERWEISUNG

Bankinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Überprüfung der Angaben auf ihre Richtigkeit vorbehält. Durch meine Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die angeführten Daten automationsunterstützt (EDV) bei der Kammer bearbeitet und evident gehalten werden.

....., am .....

Ort und Datum

bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen  
Vertreters

.....  
Unterschrift des Antragstellers

# ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

## 1. Dem AK-Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen!

### LEHRLINGE

- Lehrvertrag oder Bestätigung des Lehrbetriebes über die Dauer der Lehrzeit **und**
- Einkommensnachweis des Lehrlings (monatliche Lehrlingsentschädigung) **und**
- Einkommensnachweis des Vaters und der Mutter durch
  - Jahreslohnzettel des Vorjahres (1.1. bis 31.12.) oder
  - bei Wechsel des Dienstgebers aktuellen Monatslohnzettel oder
  - aktuellen Pensionsversicherungsbescheid oder
  - Einkommenssteuerbescheid (des Vorjahres)
  - Nachweis über den Bezug von:
  - Arbeitslosenunterstützung, Unterhaltszahlungen, Einheitswertbescheid, Notstandshilfe, Sozialhilfeleistungen etc.

### SCHÜLER UND STUDENTEN

- Schüler: Schulbesuchsbestätigung vom laufenden Schuljahr und letztes Jahreszeugnis
- Studenten: Inskriptionsbestätigung (Wintersemester) für das laufende Studienjahr oder den Zulassungsbescheid zur Studienberechtigungsprüfung **und**
- Einkommensnachweis des Vaters und der Mutter durch
  - Jahreslohnzettel des Vorjahres (1.1. bis 31.12.) oder
  - bei Wechsel des Dienstgebers aktuellen Monatslohnzettel oder
  - aktuellen Pensionsversicherungsbescheid oder
  - Einkommenssteuerbescheid (des Vorjahres)
  - Nachweis über den Bezug von:
  - Arbeitslosenunterstützung, Unterhaltszahlungen, Einheitswertbescheid, Notstandshilfe, Sozialhilfeleistungen etc.

### AUSNAHME:

Lehrlinge, Schüler und Studenten, die vor dem Besuch einer Lehre, einer Schule bzw. vor Beginn eines Studiums überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig (ohne Lehrzeit) berufstätig waren, können um das AK-Höchststipendium ansuchen.

Ein Einkommensnachweis des Vaters und der Mutter ist nicht mehr notwendig.

Beigelegt werden muss in diesem Fall:

- ein Beschäftigungsnachweis für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit
  - z.B.: Auszug der Tiroler Gebietskrankenkasse über die Versicherungszeiten

## **BEACHTEN SIE ALLGEMEIN:**

Sollte aus den Beilagen die AK-umlagepflicht nicht ersichtlich sein, ist eine Firmenbestätigung beizubringen.

**Anträge, die unvollständig ausgefüllt sind, oder bei denen Unterlagen fehlen, können nicht bearbeitet werden. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich. Ein vorzeitiger Ausbildungsabbruch ist umgehend bekanntzugeben!**

**Anträge auf Lehrausbildungsbeihilfen und Stipendien können auch im Internet unter <http://www.ak-tirol.com> (Musterbriefe&Formulare > Formulare > Antrag auf AK-Beihilfe) heruntergeladen werden.**

**Einreichungsfrist: 1. September bis 31. März  
Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt spätestens  
im Juli eines jeden Jahres!!!**

## **2. AK-Richtlinien**

**AK-Ausbildungsbeihilfen werden für Kinder arbeiterkammerumlagepflichtiger Arbeitnehmer in Tirol und für Kinder ehemaliger arbeiterkammerumlagepflichtiger Pensionisten sowie Selbsterhalter gewährt. Informationen darüber, wer Anspruch auf eine staatliche Schul- bzw. Heimbeihilfe oder eine Studienbeihilfe hat, entnehmen Sie bitte der Rückseite.**

### **2.1. ERFASSTER PERSONENKREIS**

Die Kammer gewährt für arbeiterkammerumlagepflichtige Mitglieder der AK Tirol

- a) Lehrausbildungsbeihilfen für „Lehrlinge“, die in einem aufrechten Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen.
- b) Ausbildungsbeihilfen für Schüler im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes.
- c) Stipendien für Schüler berufsbildender mittlerer und höherer Schulen (inkl. 9. Schulstufe – Polytechnische Schulen, Werkmeisterschulen und Kollegs), für Schüler allgemeinbildender höherer Schulen und für Schüler mittlerer und höherer Schulen für Berufstätige sowie für Hochschul- und Fachhochschul- bzw. zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber (für höchstens zwei Semester).
- d) Auslandsstipendien für ordentliche Hörer an einer ausländischen Hochschule für mindestens 6 Monate und maximal 2 Jahre. Es muss sich um einen anerkannten Teil eines österreichischen Studiums oder um anerkannte Studienteile handeln.

Stipendien werden mit Ausnahme der unter Punkt d) genannten AntragstellerInnen nur gewährt, wenn kein Anspruch auf eine staatliche Schul- bzw. Studienbeihilfe besteht. Auslandsstipendien der AK Tirol werden auch vergeben, wenn die AntragstellerInnen eine Studienförderung des Bundes erhalten. Stipendien und Beihilfen der Kammer werden auch an AntragstellerInnen vergeben, die vor Ausbildungsbeginn überwiegend bzw. mindestens vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig berufstätig waren.

## **2.2. BEDÜRFTIGKEIT**

Die Zuerkennung von Lehrausbildungsbeihilfen und Stipendien erfolgt unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit, die durch Vorlage der auf den Seiten 1 und 2 **der Erläuterungen zum Antrag** geforderten Unterlagen nachzuweisen ist (gilt auch für Selbsterhalter).

### Für Lehrlinge:

Das durchschnittliche **Monatsnettoeinkommen** darf für ein Ehepaar/ eine Lebensgemeinschaft/AlleinerzieherIn (incl. Unterhaltszahlungen) mit einem Kind den Höchstbetrag von **€ 1.730,--** im Monat nicht überschreiten, wobei die Lehrlingsentschädigung bei der Einkommensberechnung berücksichtigt wird. Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt **€ 160,--**, bei auswärtiger Unterbringung während der gesamten Lehrzeit **€ 240,--**.

### Für Schüler/Studenten:

Das durchschnittliche **Monatsnettoeinkommen** darf für ein Ehepaar/ eine Lebensgemeinschaft/AlleinerzieherIn (incl. Unterhaltszahlungen) mit einem Kind den Höchstbetrag von **€ 1.420,--** im Monat nicht überschreiten. Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt **€ 160,--**, bei auswärtiger Unterbringung **€ 240,--**.

### Auslandsstipendien:

Das durchschnittliche **Monatsnettoeinkommen** darf für ein Ehepaar/ eine Lebensgemeinschaft/AlleinerzieherIn (incl. Unterhaltszahlungen) den Höchstbetrag von **€ 1.950,--** im Monat nicht überschreiten. Der Steigerungsbetrag für jedes weitere Kind beträgt **€ 160,--**.

## **2.3. HÖHE DER BEIHILFE**

Die Mindestbeihilfe beträgt pro Lehr-, Schul- oder Studienjahr **€ 290,--**, die Höchstbeihilfe **€ 670,--**.

Die Mindestbeihilfe für Auslandsstipendien beträgt pro Studienjahr **€ 330,--**, die Höchstbeihilfe **€ 830,--**.

## **2.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Ansuchen um Gewährung von Lehrausbildungsbeihilfen und Stipendien sind bis **spätestens 31. März** des laufenden Schul- bzw. Ausbildungsjahres einzureichen. Auf eine Lehrausbildungsbeihilfe oder ein Stipendium besteht kein Rechtsanspruch.

## BEIHILFEN DES BUNDES - INFORMATION:

### Wer hat Anspruch auf **Schülerbeihilfen** des Bundes?

Ordentliche Schüler, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf

- **Heimbeihilfe** und **Fahrtkostenbeihilfe**, wenn sie nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang, eine mittlere oder höhere Schule besuchen
- **Schul-** und **Heimbeihilfe** sowie **Fahrtkostenbeihilfe**, wenn sie eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe oder eine Schule für Berufstätige, eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst oder eine Schule für Land- und Forstwirtschaft besuchen.

Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt: Bürger aus EWR- und EU-Staaten nach Maßgabe des Übereinkommens, Konventionsflüchtlinge sowie Schüler mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten (Meldenachweis).

### Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen für Schülerbeihilfen?

Der Schüler

- muss **sozial bedürftig** sein.  
Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße.
- muss einen **günstigen Schulerfolg im Vorjahreszeugnis** nachweisen.  
Für die Schulbeihilfe ist der günstige Schulerfolg gegeben, wenn der Schüler im Jahreszeugnis keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,9 hat; für die Heimbeihilfe genügt ein Notendurchschnitt von 3,1.
- Die **Heimbeihilfe** gebührt nur Schülern, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist.

Nähere Informationen über den Bezug einer Schul- und Heimbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz erhalten Sie in der Schülerbeihilfenbehörde des Landesschulrates für Tirol, Innrain 1, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/ 52 0 33 - DW 116 bis 118, Internet [www.lsr-t.gv.at](http://www.lsr-t.gv.at).

### Wer hat Anspruch auf **Studienbeihilfe** des Bundes?

Ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten, Akademien und theologischen Lehranstalten, Studierende von Fachhochschul-Studiengängen und Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht sowie zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber für höchstens zwei Semester können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Studienförderungsgesetz) eine Studienbeihilfe erhalten.

Der oder die Studierende muss unter anderem sozial bedürftig sein und einen günstigen Studienerfolg nachweisen.

Detaillierte Auskünfte und Anträge erhalten Sie in der Studienbeihilfenbehörde, Außenstelle Innsbruck, Andreas-Hofer-Str. 44-46, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/57 33 70, Internet [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at).